

## **Bericht der Petitionskommission an den Landrat**

### **betreffend Petition "Banntage ohne Geböller"**

2023/554

vom 16. Januar 2024

#### **1. Ausgangslage**

Die von 108 Personen unterzeichnete Petition «Banntage ohne Geböller» wurde am 28. September 2023 durch die Geschäftsleitung des Landrats der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen. Lanciert wurde die Petition von den Grünen-Unabhängigen. Die Unterzeichnenden fordern, dass im Kanton Basel-Landschaft die Banntage ohne Schiessereien (Kanonen, Schusswaffen, Schwarzpulver) durchgeführt werden und dass der Landrat den Regierungsrat beauftragen solle, eine Gesetzesvorlage zu erstellen, welche ein Schiessverbot an Banntagen regelt.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Petition wurde an den Kommissionssitzungen vom 21. November und vom 19. Dezember 2023 im Beisein der juristischen Beraterin der Petitionskommission, Nina Blum, wissenschaftliche Sachbearbeiterin des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat, beraten. An der Sitzung vom 21. November 2023 hörte die Kommission die folgende Vertretung der Petentinnen und Petenten an: Marie-Louise Rentsch, Vorstand Grüne-Unabhängige und Mitglied des Petitionskomitees, sowie Kathrin Rief-Heiniger, Präsidentin des Vereins «exotic sissach Vogelvolière». Seitens der fachlich zuständigen Sicherheitsdirektion (SID) äusserten sich Pascal Steinemann, Leiter Rechtsetzung, sowie Eveline Getzmann Wüst, Mitarbeiterin Rechtsetzung, zu den Anliegen der Petition.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

###### **2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der SID vom 6. November 2023**

Die Generalsekretärin der SID, Angela Weirich, äussert sich zusammengefasst und sinngemäss wie folgt zur Petition: Ein kantonales Verbot des Schiessens am Banntag wäre unter anderem problematisch, weil heute die Gemeinden befugt sind, das Schiessen am Banntag ausserhalb von Schiessanlagen zu verbieten (§ 1 Absatz 2 der Verordnung über das Schiessen am Banntag, SGS 702.11). Ausserdem ordnen gemäss § 47a Absatz 1 der Kantonsverfassung (SGS 100) die Erlassgeber den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu. Die Gemeinden haben demnach grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit. Die SID erachtet es aufgrund der unterschiedlichen Bräuche in den Gemeinden als wichtig, dass jede Gemeinde weiterhin selbst bestimmen kann, ob sie das Schiessen am Banntag verbieten möchte oder ob eine

Bewilligung mit genauen zeitlichen und örtlichen Begrenzungen im Rahmen der kantonalen Verordnung ausgesprochen wird. Weiter sind in der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinden für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig, sie erteilen also unter anderem auch die Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die Lärm erzeugen wie Bräuche (Fasnacht, 1. August, Neujahrsnacht, Banntag) und Feste (Sportanlässe, Freiluftkonzerte). Viele Gemeinden haben Weisungen zum Schiessen am Banntag erlassen und erlauben das Schiessen in klar geregelterm Rahmen, während einige Gemeinden das Banntagsschiessen komplett verbieten.

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2000 (BGE 126 II 300) werden durch die Weisung der Stadt Liestal über das Schiessen am Banntag weder das Umweltschutzgesetz noch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Insbesondere kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Lärmgrenzwerte im Umweltschutzgesetz nicht den Zweck hätten, alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Traditionen generell zu verbieten. Vielmehr sei von den örtlichen Behörden eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und der lärmverursachenden Tätigkeit.

Die heutigen, sehr unterschiedlichen Bestimmungen in den Gemeinden, welche von einer ausführlichen Bewilligung des Schiessens am Banntag bis zu einem absoluten Verbot reichen, zeigen gemäss SID, dass es sinnvoll sei, diese Regelung bei den Gemeinden zu belassen und von einem kantonalen Verbot des Schiessens an Banntagen abzusehen.

### 2.3.2 *Anhörung einer Delegation der Petentinnen und Petenten*

Die Vertretung der Petentinnen und Petenten stellten fest, dass nach der Aufhebung des Schiessgesetzes aus dem Jahr 1852 die Verordnung über das Schiessen am Banntag in Kraft gesetzt wurde, welche den Gemeinden auch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips viel Autonomie zugesteht und welche dazu geführt hat, dass heute von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelungen bezüglich Banntagsbrauchtum bestehen. Laut § 92 der Kantonsverfassung seien aber Kanton und Gemeinden gemeinsam für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig. Beispielsweise müssen Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Einwirkungen wie Lärm geschützt werden. Im Weiteren verbietet das eidgenössische Sprengstoffgesetz das Schiessen mit Schwarzpulver zu Vergnügungszwecken. Für Brauchtum dürfen die Kantone ausnahmsweise von diesem Verbot abweichen.

Heute müssen die Petentinnen und Petenten feststellen, dass die Banntage in den einzelnen Gemeinden des Baselbiets sehr unterschiedlich durchgeführt werden. In einigen Gemeinden wird an Banntagen geschossen. Dieses Schiessen wird mittels Weisungen der Gemeinden reglementiert. Vom Schiesslärm, welcher sich aufgrund der unterschiedlichen Banntagstermine in einem grösseren Gebiet auch über mehrere Tage hinziehen könne, sind laut den Petentinnen und Petenten Menschen und Tiere betroffen, dies sogar in der Hauptbrut- und Setzzeit vieler Wilddtiere. Anhand von Fotos führten die Vertreterinnen des Petitionsanliegens zudem aus, dass die im Grunde genommen geltenden Sicherheitsregeln nicht konsequent eingehalten würden und neben den Tieren auch die Gesundheit von Passantinnen und Passanten oder Banntagsteilnehmenden durch unverhofften Schiesslärm gefährdet werde. Es sei nun aber explizit Aufgabe des Kantons, für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen und Mensch und Natur vor übermässigem, unnötigem Lärm zu schützen.

Das Banntagsschiessen lasse sich trotz der historischen Bedeutung in der heutigen Zeit nicht mehr rechtfertigen und die Wahrung dieser Tradition bringe keinen Nutzen mit sich. Im Gegenteil empfänden viele Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons das Schiessen und den damit verbundenen Lärm sowie die Sicherheitsrisiken als negativ und daher habe der Kanton die Pflicht, übergeordnet für alle Gemeinden das Schiessen am Banntag zum Schutz von Mensch und Umwelt zu verbieten.

### 2.3.3 *Anhörung einer Vertretung der SID*

Der Vertreter und die Vertreterin der SID erklärten, dass im Rahmen der Charta von Muttenz aus dem Jahr 2012 grundsätzlich beschlossen worden sei, Staatsaufgaben möglichst von unten nach oben, also auf lokaler Ebene, zu regeln. Nur wenn eine einheitliche Regelung im Vordergrund stehe, dürfe von diesem Grundsatz abgewichen werden. In einer Volksabstimmung wurde die entsprechende Verfassungsbestimmung (§ 47a der Kantonsverfassung) mit einem Ja-Anteil von 84 % gutgeheissen. Aus diesem Grund sehen die Verantwortlichen der SID keinen Änderungsbedarf. Es soll weiterhin jede Gemeinde selbst bestimmen, wie sie das Banntagsschiessen regelt. Die Petentinnen und Petenten müssten daher mit ihrem Anliegen bei den einzelnen Gemeinden vorstellig werden. Selbstverständlich müssen Gemeinden, in welchen an Banntagen geschossen werden darf, sicherstellen, dass ihre Weisungen zum Banntagsschiessen eingehalten werden.

## 2.4. **Würdigung durch die Petitionskommission**

Die Mitglieder der Petitionskommission befassten sich intensiv mit den verschiedenen Argumenten für oder gegen ein kantonales Verbot des Schiessens am Banntag. Einerseits wurde auf die lange Tradition dieses Brauchs hingewiesen, welcher weiterhin gepflegt werden sollte, andererseits aber auch auf mögliche Gefahren des Schiessens an den Bannumgängen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Passantinnen und Passanten sowie vor allem für Haus- und Wildtiere. Es wurde festgestellt, dass Personen, welche an einem Bannumgang teilnehmen, die damit einhergehenden Sitten und Gebräuche in der Regel kennen und entsprechend auch wüssten, dass je nachdem geschossen werde. Weiter bestünden in sämtlichen Gemeinden, in welchen das Banntagsschiessen stattfindet, entsprechende Weisungen, um die Sicherheit von Mensch und Tier möglichst zu gewährleisten. Allerdings musste aufgrund des Fotomaterials der Petentinnen und Petenten aber auch festgestellt werden, dass die Weisungen der Gemeinden nicht in jedem Fall mit letzter Konsequenz umgesetzt und eingehalten würden. Hier wäre es wichtig, dass in jeder Gemeinde verstärkt auf die Einhaltung der Weisungen gepocht würde. Grundsätzlich möchten die Kommissionsmitglieder an der Gemeindeautonomie festhalten und sie sehen keinen Bedarf für eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Die Petentinnen und Petenten sollten sich daher mit ihrem Anliegen direkt an die einzelnen Gemeinden wenden.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde vorgeschlagen, die vorliegende Petition nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern dem Landrat zu beantragen, diese als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen. Die Regierung sollte sich noch einmal vertieft mit sämtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Banntagsschiessen auseinandersetzen, insbesondere mit folgenden Fragen: Darf das Thema Sicherheit für Mensch und Tier den kantonalen Behörden gleichgültig sein? Wie kann dem Tier- und Umweltschutz am Banntag vermehrt Rechnung getragen werden? Sind die diesbezüglichen Kompetenzen bei den Gemeinden am richtigen Ort angesiedelt? Wie kann eine Durchsetzung der Gemeineweisungen garantiert werden?

Eine Mehrheit der Kommission betonte, die Gemeindeautonomie sei ein hohes Gut und man wolle an den unterschiedlichen Banntagstraditionen in unserem Kanton festhalten. Die Kommissionsminderheit ist sich der langen Banntagstradition bewusst, betrachtet aber das teilweise stattfindende Schiessen als nicht mehr zeitgemäss, denn damit einher geht eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier. Angesichts der heutigen Weltlage mit vielen kriegerischen Auseinandersetzungen wäre ein Schiessverbot auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll. Auf jeden Fall gelte es abzuklären, ob die Sicherheit aufgrund der heutigen Weisungen der Gemeinden gewährleistet werden könne und ob die Gemeinden ihre Weisungen auch durchsetzen.

**://:** Ein Antrag, die Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen, wurde mit 2:5 Stimmen abgelehnt.

### **3. Antrag an den Landrat**

**:::** Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 5:2 Stimmen, von der Petition «Banntage ohne Geböller» Kenntnis zu nehmen.

16.01.2024 / ama

#### **Petitionskommission**

Irene Wolf, Präsidentin

#### **Beilage**

– Petitionstext

**Petition**

**Banntage ohne Geböller**

In zahlreichen Gemeinden (z.B. Aesch, Birsfelden) ist der Banntag ein Familienanlass ohne Schiesslärm. Auch in Lausen ist *«jegliches Schiessen aus Sicherheitsgründen verboten»*. In Liestal, Sissach und anderen Gemeinden hingegen wird im Siedlungsgebiet und beim Abschreiten des Gemeinde-Bannes immer wieder von mehreren Schützen in die Luft geschossen. In Sissach sind es bis zu 40 Schützen. Teilweise kommen auch Kanonen zum Einsatz. Für viele Einwohner/-innen ist dieser Schiesslärm eine erhebliche Belästigung. Auch Wildtiere werden dadurch während der Hauptbrut- und Setzzeit übermässig gestört. Selbst vielen Teilnehmern am Marsch ist die dauernde Schiesserei lästig. Kinder tragen schalldämpfende Schutzklappen, um Gehörschäden zu vermeiden.

Die unterzeichneten Einwohner/-innen stellen z.Hd. des Baselbieter Landrates folgendes Petitionsbegehren:

- Im Kanton Basel-Landschaft sollen Banntage ohne Schiessereien (Kanonen, Schusswaffen, Schwarzpulver) durchgeführt werden.
- Das Parlament wird gebeten, die Petition an den Regierungsrat zu überweisen, mit dem Auftrag eine Gesetzesvorlage zu erstellen, welche ein Schiessverbot an Banntagen regelt.

Name, Vorname	Strasse, Wohnort	Unterschrift
<p>1111111111 1111</p>		

**Komitee:** Lukas Baumann, 4438 Langenbruck (Schauspieler); Martin Burr, 4123 Allschwil (Lehrperson Sek. 1); Lena Bubendorf, 4123 Allschwil (Gymnasiastin, Sekretariat Grüne-Unabhängige); Lena Heitz, 4123 Allschwil (Gymnasiastin, Sekretariat Grüne-Unabhängige); Priska Alexandra Moser, 4436 Oberdorf (Bahnangestellte); Michael Pedrazzi, 4123 Allschwil (Lehrperson Sek. 1, Vorstand Grüne-Unabhängige); Marie-Louise Rentsch, 4451 Wintersingen (Vorstand Grüne-Unabhängige, Seniorenbetreuerin); Gabriela Sacker, 4451 Wintersingen; Christine Schär, 4053 Reinach (Rentnerin); Simone Schöffel, 4102 Binningen (Lehrperson Sek. 1); Jürg Wiedemann, 4127 Birsfelden (Lehrperson Sek. 1, Vorstand Grüne-Unabhängige)

Eigenhändig und gut lesbar ausfüllen und bis am 30. Juli 2023 zurücksenden an:  
**Grüne-Unabhängige, Baslerstr. 25, 4127 Birsfelden, [www.gruene-unabhaengige.ch](http://www.gruene-unabhaengige.ch)**